

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

a) zu dem von der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes
und des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen**
— Drucksache 10/423 —

b) zu dem von den Abgeordneten Bachmaier, Wartenberg (Berlin), Dr. Emmerlich, Fischer (Osthofen), Klein (Dieburg), Dr. Kübler, Lambinus, Schmidt (München), Schröder (Hannover), Dr. Schwenk (Stade), Stiegler, Dr. de With, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung des Asylverfahrens
mit dem Auslieferungsverfahren**
— Drucksache 10/1025 —

c) zu dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 10/357 —

**Änderung der Auslieferungspraxis der Bundesregierung und Staatenbeschwerde
gegen die Türkei**

A. Problem

- a) Der Gesetzentwurf — Drucksache 10/423 — will die bisher gemäß § 18 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes ausgeschlossene Verbindlichkeit der Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge für das Auslieferungsverfahren herstellen. Durch Ergänzung des § 6 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen soll die Auslieferung eines unanfechtbar als asylberechtigt anerkannten Verfolgten an seinen Heimatstaat verboten werden. Während der Dauer des Asylverfahrens soll ein Auslieferungsverfahren auszusetzen sein.

- b) Der Gesetzentwurf — Drucksache 10/1025 — beseitigt ebenfalls die in § 18 des Asylverfahrensgesetzes enthaltene Ausnahme von der Verbindlichkeit der Entscheidungen des Bundesamtes. Unanfechtbar anerkannte Asylberechtigte dürfen nicht ausgeliefert werden. Eine Auslieferung soll auch dann unzulässig sein, wenn der Verfolgte in dem um seine Auslieferung ersuchenden Staat Verstöße gegen die Grundsätze der Artikel 3 (Folterverbot) und 6 (Garantie des fairen Strafverfahrens) EMRK zu befürchten hat. Vor unanfechtbarem Abschluß des Asylverfahrens soll eine Auslieferung unzulässig sein, wenn entweder der Asylantrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Vernehmung im Auslieferungsverfahren gestellt worden ist oder das Bundesamt bzw. ein Verwaltungsgericht dem Asylbegehren stattgegeben haben. Darüber hinaus will der Gesetzentwurf durch eine Reihe weiterer Maßnahmen die rechtliche Stellung des Verfolgten verbessern.
- c) Der Antrag — Drucksache 10/357 — strebt einen Beschluß des Deutschen Bundestages an, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, keine Auslieferungen vorzunehmen, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt ist oder das von ihm angestrebte Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Weiterhin sollen Auslieferungen im Verhältnis zur Türkei vor Entscheidung über die Staatenbeschwerde gemäß Artikel 24 der Europäischen Menschenrechtskonvention unterbleiben. Schließlich soll sich die Bundesregierung dieser Staatenbeschwerde anschließen.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit Mehrheit, die beiden Gesetzentwürfe abzulehnen.

Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN wird einstimmig als erledigt angesehen, nachdem die Fraktion DIE GRÜNEN bei der Beratung an ihrem Antrag nicht mehr festgehalten hat.

C. Alternativen

Annahme der Gesetzentwürfe

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) die Gesetzentwürfe — Drucksachen 10/423 und 10/1025 — abzulehnen und
- b) den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 10/357 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 4. Juni 1986

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Bachmaier	Dr. Olderog (zu a)	Seesing (zu b)
Vorsitzender	Berichterstatter		

Bericht der Abgeordneten Bachmaier und Dr. Olderog zu den Gesetzentwürfen — Drucksachen 10/423 und 10/1025 —

I. Zum Beratungsverfahren

- a) *Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes und des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen — Drucksache 10/423 —*

Der Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 13. Sitzung vom 13. Oktober 1983 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend sowie an den Innenausschuß mitberatend überwiesen.

Der mitberatende Innenausschuß hat am 4. Dezember 1985 mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 36., 64., 69. und 77. Sitzung am 7. November 1984, 6. November 1985, 15. Januar 1986 und 12. März 1986 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen eine Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD, den Gesetzentwurf abzulehnen.

- b) *Gesetzentwurf der Abg. Bachmaier, Wartenberg (Berlin), Dr. Emmerlich, . . . und der Fraktion der SPD zur Harmonisierung des Asylverfahrens mit dem Auslieferungsverfahren — Drucksache 10/1025 —*

Der Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 67. Sitzung vom 12. April 1984 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend sowie den Innenausschuß mitberatend überwiesen.

Der mitberatende Innenausschuß hat am 19. März 1986 mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 22., 36., 64., 69. und 77. Sitzung am 4. Mai 1984, 7. November 1984, 6. November 1985, 15. Januar 1986 und 12. März 1986 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf abzulehnen.

II. Zielsetzungen der Gesetzentwürfe

Beide Gesetzentwürfe betreffen das Verhältnis von Asylrecht und Auslieferungsverfahren. Das geltende Recht enthält kein Verbot, einen unanfechtbar als asylberechtigt anerkannten Ausländer an seinen

Verfolgerstaat zu Zwecken der Strafverfolgung auszuliefern. Ebensovienig ist eine Auslieferung während eines noch laufenden Asylverfahrens gesetzlich ausgeschlossen. Zudem statuiert § 18 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVerfG), daß Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in allen Angelegenheiten verbindlich sind, in denen die Anerkennung rechtserheblich ist. Von dieser Verbindlichkeit schließt Satz 2 das Auslieferungsverfahren ausdrücklich aus. Das über die Zulässigkeit der Auslieferung befindende Oberlandesgericht prüft gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) eigenständig, ob eine politische Verfolgung droht und damit eine Auslieferung ausgeschlossen ist.

Beide Gesetzentwürfe erstrecken die Verbindlichkeit der Entscheidung im Asylverfahren, daß eine politische Verfolgung gegeben ist, auch auf das Auslieferungsverfahren. Beide Gesetzentwürfe wollen übereinstimmend die Auslieferung eines unanfechtbar als asylberechtigt anerkannten Ausländers zu Zwecken der Strafverfolgung ausschließen.

Ist das Asylverfahren noch nicht unanfechtbar abgeschlossen, schlagen beide Gesetzentwürfe in der Frage der Auslieferung unterschiedlich weitgehende Lösungen vor. Nach dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 10/423 — soll die Entscheidung über eine Auslieferung während der Dauer des Asylverfahrens ausgesetzt werden. Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion — Drucksache 10/1025 — erklärt eine Auslieferung für unzulässig, wenn entweder der Asylantrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Vernehmung im Auslieferungsverfahren gestellt worden ist oder wenn das Bundesamt bzw. ein Verwaltungsgericht dem Asylbegehren stattgegeben hat. Weiterhin soll nach dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD eine Auslieferung auch dann unzulässig sein, wenn der Verfolgte im Falle seiner Auslieferung Foltermaßnahmen oder eine Verletzung der Grundsätze eines fairen Strafverfahrens zu befürchten hat. Darüber hinaus will der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD durch eine Reihe weiterer Änderungen die Rechtsstellung des Verfolgten verbessern. So soll auf seinen Antrag das Oberlandesgericht vor einer positiven Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung eine mündliche Verhandlung durchführen. Die Dauer der Auslieferungshaft soll gesetzlich konkretisiert werden. Das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in der Bundesrepublik Deutschland soll von Amts wegen durch die Bewilligungsbehörde über parallel zu einem Asylverfahren laufende Auslieferungsverfahren unterrichtet werden. Die Zulässigkeit der Auslieferung soll davon abhängig gemacht werden, daß die deutsche diplomatische Vertretung in dem um die Aus-

lieferung ersuchenden Staat jederzeit mit dem Verfolgten und ebenso der Verfolgte jederzeit mit der deutschen Vertretung Kontakt aufnehmen darf.

III. Begründung der Beschlußempfehlung

- a) Die Mehrheit des Rechtsausschusses lehnt beide Gesetzentwürfe ab, da derzeit für das Verhältnis zwischen Asylrecht und Auslieferung kein zwingender Regelungsbedarf bestehe und zudem die vorgeschlagene Ausgestaltung des Vorrangs des Asylrechts zu weit gehe. Die Ablehnung der beiden Gesetzentwürfe durch die Koalitionsfraktionen schließe jedoch nicht aus, die geltende Rechtslage und die Praxis des Auslieferungsverfahrens mit dem Ziel zu überprüfen, das Verhältnis von Asylrecht und Auslieferung einer Neuregelung zu unterziehen, insbesondere die Verfahren und Entscheidungen stärker miteinander zu verbinden. In diese Überlegungen, deren Ergebnis ein eigener Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sein könne, würden auch einzelne der im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD enthaltenen weiteren Vorschläge zur Verbesserung der Rechtsstellung des Betroffenen einbezogen.

Bei ihrer Ablehnung der beiden Gesetzentwürfe stützt sich die Mehrheit des Rechtsausschusses im wesentlichen auf folgende Erwägungen:

Das in den beiden Gesetzentwürfen übereinstimmend enthaltene Auslieferungsverbot für unanfechtbar anerkannte Asylberechtigte gesetzlich festzulegen, sei entbehrlich, da die Praxis der Bundesregierung strikt von einem derartigen Grundsatz ausgehe. Darüber hinaus sei es verfassungsrechtlich nicht geboten, dem Asylrecht gesetzlich absoluten Vorrang vor der Auslieferung einzuräumen, insbesondere positive Entscheidungen des Bundesamtes auch für das Auslieferungsverfahren verbindlich sein zu lassen. Der Bedeutung der das Grundrecht auf Asyl in Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 verbürgenden Entscheidung des Grundgesetzes werde durch die Ausgestaltung des Verfahrens wie durch die materiellen Bestimmungen des Auslieferungsrechts in vollem Umfang entsprochen.

Verfassungsrechtlich unbedenklich sei die zwei unterschiedlichen Instanzen obliegende Prüfung politischer Verfolgung. Dies bedeute aber nicht, daß im Asylverfahren einerseits und im Auslieferungsverfahren andererseits über identische Sachverhalte entschieden werde. Die Gefahr divergierender Entscheidungen bestehe nicht. Im Asylverfahren werde entschieden, ob der Asylbewerber in seiner Heimat politisch verfolgt werde. Im Auslieferungsverfahren sei demgegenüber die Frage maßgebend, ob der Verfolgte im Falle seiner Auslieferung trotz des speziellen Schutzes, den insbesondere der Spezialitätsgrundsatz beinhalte, einer politischen Verfolgung ausgesetzt sein könne. Diese Frage werde von den Oberlandesgerichten unter Beachtung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze sehr sorgfältig geprüft. So werde trotz Vorliegens der Spezialitätszusicherung bei Staaten, die

keine freiheitliche demokratische Grundordnung besäßen, besondere Vorsicht gezeigt und z. B. nach Anhaltspunkten für eine Manipulation des Tatvorwurfs durch den ersuchenden Staat, für einen „Politzuschlag“ bei der Strafzumessung oder für etwaige Repressalien während der Strafhaft gesucht.

Ebenfalls keine Zustimmung fand bei der Mehrheit des Rechtsausschusses der Ausschluß der Auslieferung während der Dauer des Asylverfahrens. Bei der Ablehnung dieser Vorschläge waren die inhaltlichen Unterschiede der beiden Gesetzentwürfe ohne Bedeutung. Hindere ein Asylantrag jegliche Auslieferung, so bestehe die Gefahr, daß mißbräuchlich Asyl beantragt werde, um eine Auslieferung zu verhindern oder zumindest erheblich hinauszuzögern. Darüber hinaus würde die Bundesrepublik Deutschland das Europäische Auslieferungsübereinkommen oder Auslieferungsverträge mit einzelnen Staaten verletzen, wenn sie ein gesetzlich verankertes Auslieferungsverbot während der Dauer des Asylverfahrens beachten müßte. Überdies beträfe das gesetzliche Auslieferungsverbot undifferenziert alle Staaten. Es beschränke sich also nicht nur auf das Verhältnis zu den sogenannten Problemländern, sondern könnte auch die Auslieferungsersuchen von solchen Staaten blockieren, deren rechtsstaatlicher Charakter sowie das Fehlen politischer Verfolgung von Einzelpersonen oder Gruppen außer Zweifel stehen. Da im Auslieferungswesen notwendig der Aspekt der Gegenseitigkeit zu berücksichtigen sei, dürfe durch ein gesetzliches Auslieferungsverbot nicht die Möglichkeit gefährdet werden, den eigenen Strafanspruch durchzusetzen und hierfür einen anderen Staat um eine Auslieferung zu ersuchen. Unter dem Aspekt der Gegenseitigkeit sei auch an die Bemühungen zu denken, im Ausland verurteilten Deutschen aus humanitären Gründen eine Strafverbüßung im Inland zu ermöglichen.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses sieht in den sonstigen, im Gesetzentwurf der SPD-Fraktion enthaltenen Vorschlägen erwägenswerte Ansatzpunkte für eine mögliche gesetzliche Neuregelung des Verhältnisses von Asylrecht und Auslieferung. Um einer möglichen Neuregelung jedoch nicht teilweise vorzugreifen, lehnt sie es ab, diese Vorschläge zum jetzigen Zeitpunkt ganz oder teilweise in das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen aufzunehmen. Auch inhaltlich bestehe aufgrund der geltenden Rechtslage und der Praxis im Auslieferungswesen insoweit kein zwingender Regelungsbedarf.

- b) Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN sehen es weiterhin als notwendig an, eine Auslieferung nach unanfechtbar anerkannter Asylberechtigung durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung auszuschließen. Daß der Regierungspraxis ein derartiges Verbot zugrunde liege, sei zu begrüßen, lasse jedoch eine gesetzliche Regelung nicht entbehrlich werden. Ein gesetzliches Auslieferungsverbot diene der Rechtssicherheit und stärke die Rechtsstellung des Verfolgten.

Nach Auffassung der Minderheit im Rechtsausschuß widerspricht es der Bedeutung des Grundrechts auf Asyl und rechtsstaatlichen Grundsätzen, daß das über die Zulässigkeit der Auslieferung befindende Oberlandesgericht das Vorliegen politischer Verfolgung gemäß § 6 IRG ablehnen könne, obwohl im Asylverfahren dieselbe Frage bejaht worden sei. Die Zulässigkeit divergierender Entscheidungen lasse sich nicht mit dem Grundsatz der Spezialität begründen. Dieser Grundsatz biete keinen absolut wirksamen Schutz vor politischer Verfolgung im Falle einer Auslieferung. Die Spezialitätszusicherung des um die Auslieferung ersuchenden Staates könne zwar offene Verstöße gegen die zugesicherten Beschränkungen bei der Strafverfolgung hindern, sie sichere aber weder vor einer mißbräuchlichen Ausnutzung bestehender Handlungsspielräume des Straf- und Strafvollzugsrechts sowie der Art des Strafvollzugs, noch schütze sie vor einer Verfolgung durch nichtstaatliche Kräfte im Heimatstaat.

Für den Zeitraum vor unanfechtbarem Abschluß des Asylverfahrens strebt der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN eine Aussetzung der Auslieferungsentscheidung an. Der durch Artikel 16 Grundgesetz begründete Vorrang des Asylrechts vor dem Auslieferungsverfahren verlange eine derartige Regelung. Werde trotz eines laufenden Asylverfahrens ausgeliefert, so könne dies nicht nur dem Verfolgten die Wahrnehmung seiner Rechte im Asylverfahren erschweren, sondern eine erfolgte Anerkennung als Asylberechtigter auch praktisch wirkungslos sein lassen.

Auch die SPD-Fraktion begründet ihren Vorschlag damit, daß eine spätere Anerkennung als Asylberechtigter nicht durch eine zuvor erfolgte Auslieferung unterlaufen werden dürfe. Zur Bekämpfung der bei der vorgeschlagenen Regelung denkbaren mißbräuchlich gestellten Asylanträge will sie die Unzulässigkeit der Auslieferung jedoch unter eine Ausschußfrist stellen. Verspätet erhobene, z. B. durch den Verfahrensstand des Auslieferungsverfahrens motivierte Asylanträge sollen die Auslieferung nicht vermeiden können. Der asylrechtliche Schutz des Verfolgten werde damit nicht unzulässig verkürzt. Die rechtzeitige Information des Verfolgten über seine Rechte sei — abgesehen z. B. durch Einrichtungen der Wohlfahrtspflege — durch die richterliche Vernehmung sichergestellt, an die der Fristbeginn anknüpfen solle.

Die zweite Alternative der Auslieferungssperre für die Dauer eines noch laufenden Asylverfahrens, die auf eine stattgebende Entscheidung des Bundesamtes oder eines Verwaltungsgerichtes abstelle, sei wegen ihrer Ausgestaltung ebenfalls für einen Mißbrauch ungeeignet.

Die SPD-Fraktion räumt ein, daß sich ein gesetzliches Auslieferungsverbot zunächst unmittelbar

nur im vertragslosen Auslieferungsverkehr auswirke. Das Verbot könne aber auch die Auslegung bestehender völkerrechtlicher Verträge beeinflussen, die fast alle eine Klausel kennen, wonach die Gefahr politischer Verfolgung einer Auslieferung entgegenstehe. Zudem sei ein Auslieferungsverbot eine Direktive für künftige Verhandlungen über den Abschluß oder die Änderung eines Auslieferungsvertrages.

Um dem Verfolgten einen lückenlosen Schutz zu gewähren, verlangt die SPD-Fraktion weiterhin, § 6 IRG zu ergänzen und die Auslieferung auszuschließen, falls dem Verfolgten die Folter drohe oder für ihn ein faires Strafverfahren nicht als garantiert erscheine. Zudem müsse das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von Amts wegen über parallel zu einem Asylverfahren laufende Auslieferungsverfahren informiert werden.

Nach Ansicht der Minderheit im Rechtsausschuß ist es erforderlich, die Einhaltung der Spezialitätszusicherung durch gesetzlich verankerte Kontrollinstrumente zu gewährleisten. Sie hält daher an den Vorschlägen des Gesetzentwurfs der SPD-Fraktion zur Ergänzung des § 11 IRG fest, die auf einen jederzeitigen Kontakt zwischen dem Ausgelieferten und der zuständigen deutschen Vertretung im Ausland sowie auf eine Informationspflicht des Staates, der um die Auslieferung ersucht hat, über das Ergebnis des Strafverfahrens abzielen.

Die Minderheit im Rechtsausschuß fordert, gemäß Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD die zulässige Dauer eines Auslieferungshaftbefehls auf grundsätzlich sechs Monate festzuschreiben. Nach Ansicht der Fraktion der SPD sei dies selbst dann nicht entbehrlich, wenn — wie die Bundesregierung in den Ausschüßberatungen vorgetragen habe — die Praxis diese Grenze im Regelfall nicht überschreite. Ebenso wie bei der Höchstdauer des Untersuchungshaftbefehls führe auch hier eine gesetzliche Festlegung zu einem Gewinn an Rechtssicherheit für den Verfolgten und konkretisiere den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Mit der in Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD vorgeschlagenen mündlichen Verhandlung, die das Oberlandesgericht vor einer Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung auf Antrag des Verfolgten durchzuführen habe, werde die Aufklärung des Sachverhalts verbessert, da der Verfolgte weitere Informationen einbringen könne. Nicht zu unterschätzen sei auch der psychologische Effekt einer Anwesenheit des Betroffenen. Dem Gericht werde die Bedeutung seiner Entscheidung noch deutlicher als bei einer Entscheidung nach Aktenlage.

Bonn, den 4. Juni 1986

Bachmaier Dr. Olderog
Berichterstatte

**Bericht der Abgeordneten Bachmaier und Seesing zum Antrag
der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/357 —**

- I. Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN zur Auslieferungspraxis der Bundesregierung und Staatenbeschwerde gegen die Türkei — Drucksache 10/357 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 22. Sitzung vom 15. September 1983 an den Rechtsausschuß federführend und den Auswärtigen Ausschuß sowie den Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 11. April 1984, der Innenausschuß in seiner Stellungnahme vom 4. Dezember 1985, den Antrag abzulehnen.

Der Rechtsausschuß hat den Antrag in seiner 77. Sitzung vom 17. März 1986 beraten.

- II. Der Antrag verfolgt drei Ziele.

Erstens sollen ab sofort Auslieferungen von Ausländern nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen weder bewilligt noch vollstreckt werden, wenn entweder ein Asylverfahren noch anhängig oder mit rechtskräftiger Anerkennung als Asylberechtigter abgeschlossen ist.

Zweitens soll eine von der Türkei ersuchte Auslieferung vor der Entscheidung über die Staatenbeschwerde wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention weder bewilligt noch vollstreckt werden.

Drittens solle sich die Bundesregierung dieser von mehreren Regierungen von Mitgliedstaaten

des Europarats erhobenen Staatenbeschwerde anschließen.

- III. Der Rechtsausschuß hält einmütig den Antrag für erledigt, nachdem auch nach Ansicht des im Rechtsausschuß vertretenen Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN die Voraussetzungen für eine Annahme des Antrags entfallen sind.

Jede Auslieferung während eines anhängigen Asylverfahrens auszuschließen, war auch Ziel des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 10/423. Nachdem dieser Gesetzentwurf vom Rechtsausschuß mehrheitlich abgelehnt worden ist, ist das gleichgerichtete Teilziel des Antrags hinfällig. Soweit gefordert wird, rechtskräftig anerkannte Asylberechtigte nicht auszuliefern, entspricht dies ohnehin der herrschenden Praxis, wie sie von der Bundesregierung in den Ausschüßberatungen betont worden ist. Da sich die Staatenbeschwerde gegen die Türkei inzwischen durch ein „friendly settlement“ erledigt hat, sind die beiden auf diese Staatenbeschwerde bezogenen Unterpunkte des Antrags gegenstandslos.

Im übrigen hat sich der Rechtsausschuß mehrfach mit der Auslieferungspraxis im Verhältnis zur Türkei befaßt und sich über die hier bestehenden Probleme von der Bundesregierung berichten lassen. Im Zusammenhang hiermit ist auch die Entschließung des Europäischen Parlaments zu den türkischen Auslieferungsersuchen — Drucksache 9/2413 — einstimmig zustimmend zur Kenntnis genommen worden.

Bonn, den 4. Juni 1986

Bachmaier Seesing
Berichterstatter

